

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 16. März 1989

54. Stück

130. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Externistenprüfungen

130. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 23. Februar 1989, mit der die Verordnung über die Externistenprüfungen geändert wird

Auf Grund des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1988 und BGBl. Nr. 327/1988 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 220/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, einer Reife- und Befähigungsprüfung, einer Befähigungsprüfung oder einer Abschlußprüfung entsprechen (im folgenden Externistenreifeprüfung, Externistenreife- und Befähigungsprüfung, Externistenbefähigungsprüfung oder Externistenabschlußprüfung genannt)“.

2. Im § 1 Abs. 2 treten an die Stelle der Z 2 bis 4 folgende Z 2 und 3 und werden die Z 5 bis 9 als Z 4 bis 8 bezeichnet:

„2. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung sowie verbindliche Übungen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik;

3. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung, Rhythmisch-musikalische Erziehung sowie verbindliche Übungen an den Bildungsanstalten für Erzieher;“

3. Im § 1 Abs. 2 lautet die Z 7:

„7. über Kindergarten-, Hort- und Heimpraxis;“

4. Im § 1 Abs. 3 tritt an die Stelle der Wendung „des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962“ die Wendung „des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76“.

5. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Prüfungskandidat hat das Ansuchen um Zulassung zu einer Externistenprüfung schriftlich bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, einzubringen. Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. die Art der Externistenprüfung (§ 1);
2. die Angabe der Schulart (Form, Fachrichtung);
3. den in Betracht kommenden Lehrplan;
4. die gewählten Prüfungsgebiete
 - a) bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4, sofern der Lehrplan alternative Pflichtgegenstände (einschließlich Wahlpflichtgegenstände) oder die Wahl zwischen mehreren Fremdsprachen vorsieht,
 - b) bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung (die gewählte Leistungsgruppe, sofern diese aus der Bezeichnung des Prüfungsgebietes nicht hervorgeht),
 - c) bei Vorprüfungen gemäß § 9 Abs. 4 im Rahmen von Externistenreifeprüfungen und Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, sofern die entsprechende Vorprüfungsverordnung eine Wahlmöglichkeit vorsieht,
 - d) bei Hauptprüfungen im Rahmen von Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, Externistenbefähigungsprüfungen und Externistenabschlußprüfungen, sofern die entsprechenden Reifeprüfungs-, Reife- und Befähigungsprüfungs-, Befähigungsprüfungs- und Abschlußprüfungsverordnungen eine Wahlmöglichkeit vorsehen.“

6. Im § 2 Abs. 2 treten an die Stelle der Z 4 und 5 folgende Z 4, 5 und 6:

- „4. gegebenenfalls das der Externistenprüfung vorausgehende letzte Jahreszeugnis (ausgenommen Berufsschulzeugnis) bzw. das Zeugnis über die Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung, sofern jedoch eine Externistenprüfung über eine höhere als die erste Stufe der Berufsschule angestrebt wird, das Zeugnis über die vorangehende Stufe der Berufsschule,
5. im Falle des § 3 Abs. 4 den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes) oder einer höheren Schulstufe, sofern dieser Nachweis nicht bereits durch Z 4 erbracht wird,
6. im Falle des § 3 Abs. 2 den Nachweis der Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen, sofern dieser Nachweis nicht bereits durch Z 4 erbracht wird.“
7. § 3 lautet:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung

§ 3. (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre; ein bisheriger Schulbesuch bleibt außer Betracht, wenn der Prüfungskandidat die zuletzt besuchte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat und um mindestens zwei Jahre älter oder ohne erfolgreichen Abschluß der betreffenden Schulstufe um mindestens drei Jahre älter ist als ein Schüler im Falle des Besuches der betreffenden Stufe(n) der betreffenden Schulart ohne vorzeitige Aufnahme in die Volksschule, Wiederholen von Schulstufen und Überspringen von Schulstufen.

(2) Bei Externistenprüfungen, die einer Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungs- oder Abschlußprüfung entsprechen, beziehen sich die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Altersanforderungen auf den Zeitpunkt der Zulassung zur Hauptprüfung. Hat ein Prüfungskandidat im Rahmen seiner bisherigen Schullaufbahn eine Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung oder eine Abschlußprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, darf er zur Hauptprüfung einer entsprechenden Externistenprüfung nicht früher antreten, als dies bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Wiederholung der nicht erfolgreich abgelegten Prüfung nach den diesbezüglichen Prüfungsvorschriften möglich ist. Bei der Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung ist ein Wechsel der Schulart, Form oder Fachrichtung im Sinne des § 29 des Schulunterrichtsgesetzes zulässig. In diesem Zusammenhang allenfalls erforderliche Aufnahmsprüfungen

können als Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 abgelegt werden.

(3) Sofern für die Aufnahme in eine Schulart, Form oder Fachrichtung neben einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung besondere Aufnahmsvoraussetzungen festgelegt sind, ist überdies der Nachweis der Erfüllung dieser besonderen Aufnahmsvoraussetzungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4.

(4) Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes) oder einer höheren Schulstufe bzw. eine diesbezüglich erfolgreiche Externistenprüfung Voraussetzung. Dem erfolgreichen Besuch der achten Schulstufe ist eine entsprechende Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 25 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes gleichzuhalten, wenn der Prüfungskandidat eine höhere als die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die Zulassung zur Externistenprüfung hat im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 den Unterrichtsgegenstand (die Unterrichtsgegenstände), die Schulstufe(n) und die Schulart (Form, Fachrichtung), im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die Schulstufe(n) und die Schulart (Form, Fachrichtung), im Falle des § 1 Z 1, Z 3 und 4 die Schulart (Form, Fachrichtung) und in allen Fällen den Prüfungstermin (die Prüfungstermine) zu bezeichnen. Ständen dem Prüfungskandidaten mehrere Prüfungsgebiete (§ 2 Abs. 1 Z 4) zur Wahl, so ist das gewählte Prüfungsgebiet in der Zulassung zu nennen. Wurde bei einem Ansuchen gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 zweiter Halbsatz nicht ein Vorschlag für alle Prüfungstermine eingebracht, so sind nur die Prüfungstermine für jene Vorprüfungen festzusetzen, für die der Prüfungskandidat einen Vorschlag eingebracht hat; ferner ist der frühestmögliche Termin der Hauptprüfung bekanntzugeben.

(6) Die Zulassung zur Externistenprüfung über den Lehrstoff der im folgenden genannten Schulen ist von der Teilnahme in einem praktischen Unterricht bzw. an praktischen Übungen oder einem anderen Nachweis der Erlernung entsprechender Fertigkeiten in jenem Ausmaß abhängig zu machen, das für die Erfassung des Prüfungsstoffes wesentlich ist: Berufsschule, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Realgymnasium mit Ausbildung in Metallurgie (Reutte), Werkschulheim, technische, gewerbliche oder kunstgewerbliche Fachschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe, Fachschule für Sozialberufe, Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

agogik, Bildungsanstalt für Erzieher und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten.

(7) Die Zulassung zur Hauptprüfung einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist von der erfolgreichen Ablegung aller gemäß § 9 Abs. 3 und 4 in Betracht kommenden Vorprüfungen abhängig zu machen.

(8) Die Zulassung zu einer Hauptprüfung, einer Externistenreife- und Befähigungsprüfung, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und einer Bildungsanstalt für Erzieher ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Erzieher-tätigkeit (in Kindergärten, Horten oder Heimen) abhängig zu machen. Die Zulassung zu einer Externistenprüfung über den Bildungsgang einer Fachschule für Sozialberufe ist von einer entsprechenden Einführung in die Praxis der Sozialarbeit abhängig zu machen.

(9) Sofern ein Prüfungskandidat die letztmögliche Wiederholung einer Externistenprüfung nicht bestanden hat, darf er zu einer gleichen Externistenprüfung nicht mehr zugelassen werden; Externistenprüfungen über eine andere Schulart, Form oder Fachrichtung sind jedoch zulässig.“

8. Im § 4 Abs. 2 Z 2 tritt an die Stelle der Wendung „Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung“ die Wendung „Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung oder Abschlußprüfung“.

9. § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a lautet:

„a) dem nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständigen Landes-schulinspektor (bei einer Externistenprüfung am Bundesgymnasium/Bundesrealgymna-sium für Slowenen dem Fachinspektor für das Bundesgymnasium/Bundesrealgymna-sium für Slowenen) oder — sofern die Inan-spruchnahme durch den Prüfungsvorsitz ein mit den sonstigen Dienstobliegenheiten nicht vereinbares Ausmaß erreicht oder eine Ver-hinderung aus sonstigen dienstlichen Grün-den vorliegt — einer vom Landesschulrat, für Zentrallehranstalten (§ 3 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten einer vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, betrauten Per-son aus einem Kreis von Fachleuten der betreffenden Schulart,“

10. Im § 5 Abs. 5 tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Wendung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

11. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Externistenprüfung über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 1 Abs. 1 Z 1) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff

des betreffenden Unterrichtsgegenstandes (der betreffenden Unterrichtsgegenstände) entspre-chend der Zulassung (§ 3 Abs. 5) zu umfassen.“

12. § 6 Abs. 3 lit. b und c lautet:

- „b) aus einer mündlichen Teilprüfung und prak-tischen Klausurarbeit in jenen Unterrichtsge-genständen, in denen praktische Leistungs-feststellungen gemäß § 9 Abs. 3 der Lei-stungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, durchzuführen sind, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Leistungsbeurteilungs-verordnung nicht unzulässig ist, sowie in Musikerziehung und Instrumentalmusik in Bildungsanstalten für Kindergartenpädago-gik und Bildungsanstalten für Erzieher,
- c) aus einer praktischen Klausurarbeit in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 der Leistungsbeurteilungsverordnung durchzu-führen sind und die Abhaltung einer mündli-chen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Lei-stungsbeurteilungsverordnung unzulässig ist,“

13. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtge-genstände der betreffenden Schulstufe(n) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 5) zu umfassen.“

14. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Externistenprüfung über eine Schulart (Form, Fachrichtung) (§ 1 Abs. 1 Z 3) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflicht-gegenstände aller Stufen der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 5) zu umfassen.“

15. § 9 samt Überschrift lautet:

„Prüfungsgebiete, Form und Dauer der Externistenreifeprüfung, der Externistenreife- und Befähigungsprüfung, der Externistenbefähigungsprüfung und der Externistenabschlußprüfung

§ 9. (1) Die Externistenreifeprüfungen, die Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, die Externistenbefähigungsprüfungen und die Externistenabschlußprüfungen (§ 1 Abs. 1 Z 4) bestehen aus Vorprüfungen und der Hauptprüfung.

(2) Auf die Hauptprüfung sind die Bestimmun-gen über die Prüfungsgebiete der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung bzw. Abschlußprüfung anzu-wenden, der die Externistenprüfung entspricht; die Bestimmungen über die Jahresprüfungen sind von der Anwendung ausgenommen. Die Festsetzung der nicht vom Prüfungskandidaten zu wählenden Prüfungsgebiete im Rahmen einer Hauptprüfung

gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen und dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Zulassung zur ersten Vorprüfung bekanntzugeben.

(3) Vorprüfungen sind abzulegen

1. über den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände, die nicht ein Prüfungsgebiet der mündlichen Vorprüfung im Sinne des Abs. 4 oder des mündlichen Teiles der Hauptprüfung bilden, im Umfang aller Stufen ab der neunten Schulstufe, wobei auf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 Bedacht zu nehmen ist,
2. bei Externistenprüfungen, die der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe oder einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe entsprechen, überdies bei Prüfungsgebieten, die mehrere Pflichtgegenstände umfassen, über den Lehrstoff jener Pflichtgegenstände, die nicht Ausgangsgegenstand sind, im Umfang aller Stufen ab der neunten Schulstufe,
3. in nicht durch Z 1 und 2 erfaßten Pflichtgegenständen, sofern sie lehrplanmäßig ab der neunten Schulstufe in mehr als zwei Schuljahren unterrichtet werden, über den Lehrplan für die den letzten zwei Stufen des betreffenden Pflichtgegenstandes vorangehenden Stufen ab der neunten Schulstufe und
4. in den nicht durch Z 1 und 2 erfaßten Pflichtgegenständen, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, über den im Lehrplan vorgesehenen Lehrstoff der letzten beiden Stufen, sofern bei der Vorprüfung im Sinne des Abs. 4 oder bei der Hauptprüfung keine schriftliche Klausurarbeit abzulegen ist.

(4) Sofern für Schularten Vorprüfungen gemäß § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes vorgeschrieben sind, müssen diese neben den Vorprüfungen gemäß Abs. 3 abgelegt werden. Für die Prüfungsgebiete dieser Vorprüfungen gelten die Regelungen der Verordnung über die entsprechende Vorprüfung gemäß § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes.

(5) Auf die Hauptprüfung sowie eine allfällige Vorprüfung gemäß Abs. 4 finden hinsichtlich der Dauer die Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen über die Reifeprüfung, die Reife- und Befähigungsprüfung, die Befähigungsprüfung, die Abschlußprüfung bzw. die Vorprüfung mit der Maßgabe Anwendung, daß für die mündlichen Prüfungen statt der in diesen Verordnungen vorgeschriebenen Höchstdauer § 6 Abs. 5 gilt.

(6) Auf die Form und Dauer der Vorprüfung gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 sind § 6 Abs. 3 bis 5 anzuwenden.“

16. Im § 10 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wendung „im Rahmen der Externistenreife-, Externistenbefähigungs- und Externistenabschluß-

prüfung“ die Wendung „im Rahmen der Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4“.

17. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfungstermine der Hauptprüfung im Rahmen der Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 hat der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und der Verordnungen über jene Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung bzw. Abschlußprüfung, der die Externistenprüfung entspricht, festzusetzen.“

18. Im § 11 Abs. 2 lautet der letzte Halbsatz:

„bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 sind, sofern im Rahmen der Hauptprüfung gemäß § 9 Abs. 2 oder der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 Leistungen vorgetauscht werden, die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung, Abschlußprüfung und Vorprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht.“

19. Im § 12 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Auf die Auswahl der Aufgabenstellungen für die schriftlichen Klausurarbeiten im Rahmen einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht.“

20. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 der Schulleiter, hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung durch die Mitglieder der Prüfungskommission in jedem Prüfungsraum, zu treffen; dabei ist die Zahl der Prüfungskandidaten zu berücksichtigen.“

21. Im § 13 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Auf die Hauptprüfung sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht, ausgenommen die Bestimmungen über die Dauer der mündlichen Prüfung.“

22. Im § 15 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wendung „der Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen“ die Wendung „der Leistungsbeurteilungsverordnung“.

23. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Auf die Hauptprüfung (§ 9 Abs. 2) und die Vorprüfung (§ 9 Abs. 4) sind die Bestimmungen der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und

Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung, Abschlußprüfung bzw. Vorprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht, sofern in den vorhergehenden Bestimmungen nicht anderes bestimmt wird.“

24. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 sind auf die Hauptprüfung gemäß § 9 Abs. 2 und auf die Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 anstelle der vorstehenden Absätze die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung, Abschlußprüfung und Vorprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht.“

25. Im § 16 Abs. 5 tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die Wendung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

26. § 20 Abs. 5 Z 1 lit. a lautet:

„a) „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ (§ 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes ist anzuwenden);“

27. Die Einleitung zu § 20 Abs. 5 Z 2 lautet:

„bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 die Gesamtbeurteilung.“

28. § 20 Abs. 11 lautet:

„(11) In die Externistenreifeprüfungszeugnisse und in die Externistenreife- und Befähigungszeugnisse ist folgender Vermerk hinsichtlich der Berechtigung zum Besuch einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen: „Er/Sie hat damit die mit der Reifeprüfung eines/einer verbundene Berechtigung zum Besuch einer Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung erworben.““

29. § 20 Abs. 12 entfällt.

30. Im § 20 Abs. 14 lautet der letzte Satz:

„Ein Externistenabschlußzeugnis ist nicht auszustellen, wenn ein Externistenreifeprüfungszeugnis, ein Externistenreife- und Befähigungsprüfungszeugnis, ein Externistenbefähigungsprüfungszeugnis oder ein Externistenabschlußprüfungszeugnis ausgestellt wird.“

31. Im § 20 Abs. 18 und Abs. 19 tritt jeweils an die Stelle der Wendung „Externistenreife-, Externistenbefähigungs- oder Externistenabschlußprüfung“ die Wendung „Externistenreifeprüfung, Externistenreife- und Befähigungsprüfung, Externistenbefähigungsprüfung oder Externistenabschlußprüfung“.

32. Im § 21 tritt an die Stelle der Wendung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ die

Wendung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“.

33. An die Stelle der §§ 22 (samt Überschrift) und 23 treten folgende Bestimmungen:

„Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22. (1) Externistenprüfungen sind unzulässig:

1. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung und Instrumentenbau an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen;
2. über Bildnerische Erziehung, Leibeserziehung, Instrumentenbau im Rahmen der Instrumentalmusik und Pflichtseminare an Bildungsanstalten für Erzieher gemäß § 103 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1980.

(2) Sofern der Prüfungskandidat für eine Externistenbefähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder für Erzieher die in Abs. 1 sowie die in § 1 Abs. 2 Z 7 genannten Bereiche nicht als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler erfolgreich besucht hat, ist im Externistenprüfungszeugnis auf der ersten Seite festzustellen, daß mit diesem Zeugnis nicht die entsprechende Befähigung verbunden ist.

§ 23. Bis zum Inkrafttreten der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, ist unter dem Begriff Wirtschaftskundliches Realgymnasium auch das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen zu verstehen.

§ 24. Externistenprüfungen, für die die Zulassung vor dem 1. September 1979 erfolgt ist, können nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortgesetzt werden.

§ 25. Soweit in dieser Verordnung auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die §§ 22 und 23.“

34. In der Anlage 6 wird nach dem Wort „Externistenreifeprüfung“ die Wendung „/Externistenreife- und Befähigungsprüfung“ eingefügt.

35. In der Anlage 7 wird nach dem Wort „Externistenreifeprüfung“ die Wendung „/Externistenreife- und Befähigungsprüfung“ eingefügt.

36. In der Anlage 8

- a) wird nach dem Wort „Externistenreifeprüfungszeugnis“ die Wendung „/Externistenreife- und Befähigungsprüfungszeugnis“ eingefügt;
- b) tritt jeweils an die Stelle der Wendung „Externistenreifeprüfung/Externistenbefähigungsprüfung/Externistenabschlußprüfung“ die Wendung „Externistenreifeprüfung/Externistenreife- und Befähigungsprüfung/Externistenbefähigungsprüfung/Externistenabschlußprüfung“.

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.